

Aus dem Inhalt:

Kommunen in der Coronakrise	1
Landtag setzt höhere Hebesätze im FAG aus	4
Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen	4
Schüler-Tablet für jeden Schüler und jede Schülerin	5
Das Online-Zugangsgesetz	7
Kommunen sollen von Windparks profitieren	9
Anrechnungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen	11
Nationale Gleichstellungsstrategie	12
Die Istanbul-Konvention und ihre Bedeutung für die Kommunen	14
Aus der Rechtsprechung:	
- Rentenversicherung akzeptiert Sozialgerichtsurteil nicht	16
Gut zu wissen:	
- Leitfaden zum Umgang mit Bedrohung und Gewalt	19
- Handbuch zu Extremismusprävention	20
- Praxisbuch zur digitalen Zusammenarbeit	21
Gelungenes Seminar der SGK	22
Termine	24
Impressum	24

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Kommunen in der Coronakrise – wird das erst kürzlich verhandelte Finanzausgleichsgesetz jetzt in Frage gestellt?

Ein Begriff tauchte während der Covid-19-Pandemie immer wieder auf: Systemrelevanz. Der Begriff ist fragwürdig. Denn wer nicht systemrelevant ist, scheint weniger wichtig zu sein. Dem Verfasser ist schon klar, was eigentlich gemeint ist, nämlich welche Strukturen unbedingt am Laufen zu halten sind, um Grundbedürfnisse zu sichern. Gleichwohl kann durchaus eine Abwertung impliziert sein.

Was hat das nun mit den Kommunen zu tun? Nun, eins dürfte wirklich deutlich geworden sein: Kommunen sind gerade in einer Pandemie unverzichtbar, allenthalben, sie sichern wichtige Dienstleistungen mit ihren Stadtwerken und Entsorgungsunternehmen, sie vermitteln die Regeln, die in der Pandemie aufzustellen sind mit Hilfe ihrer Ordnungsämter, sie stehen mit ihren Gesundheitsämtern gerade in akuten Fällen zur Verfügung, sie erbringen wichtige soziale Leistungen und gerade sie beraten und entscheiden mit, wenn es um Lockerungen oder Verschärfung der Regeln geht.

Überdies sind sie absolut wichtige Auftraggeber für Dienstleistungen Dritter, für die Bauwirtschaft, für Planer und Veranstalter, um nur einige Beispiele zu nennen.

Um all dies zu erhalten, bedarf es Geld, ausreichend Geld.

Nun haben die Kommunen mit der Landesregierung den Finanzausgleich, der wichtige Basis für all diese kommunalen Leistungen ist, neu verhandelt. Just vor einem Jahr gingen diese finalen Verhandlungen vonstatten und im April 2020, also schon während der Pandemie, beschloss der Landtag das neue Gesetz, das Finanzausgleichsgesetz. Um 352 Millionen Euro sollte der neue kommunale Finanzausgleich aufgestockt werden. Endlich war es möglich, lange liegengelassene Investitionen auf den Weg zu bringen, die Stellenpläne zu stabilisieren, not-

wendiges zusätzliches Personal zu gewinnen, um das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, Vereinsleben besser zu unterstützen und vieles mehr. Dann kam die erste Steuerschätzung, alles schien in Frage gestellt zu sein. Gewerbesteuern brechen weg, andere Steuerarten wie Einkommens- und Umsatzsteuer, an denen die Kommunen ebenfalls partizipieren, brechen ebenfalls ein, Hygienekonzepte kosten zusätzliches Geld, ob im ÖPNV oder in den Schulen. Land und Bund bringen große Krisenprogramme auf den Weg, gerade Veränderungen des Ausgabeverhaltens des Landes haben aber auch immer Rückwirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich zu Lasten der Kommunen.

So wurden Verhandlungen über den Finanzausgleich, obwohl das Gesetz gerade beschlossen war, unabdingbar. Der Verfasser war sowohl an den Vorgesprächen als auch an den entscheidenden Verhandlungen - dieser Beitrag wurde wenige Stunden nach Verhandlungsabschluss verfasst - beteiligt. Zunächst schien es, als müssten wir uns für das Jahr 2021 erheblicher Einschnitte erwehren, selbst die vollständige Auszahlung der Mittel des Bundes für die Entlastung hinsichtlich der Kosten der Unterkunft (70 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern) war in Frage gestellt. Das konnte jedoch - zumindest zunächst - abgewehrt werden.

Was ist erreicht worden:

2020 werden die Gewerbesteuereinbußen vom Bund und Land zu jeweils 60 Millionen Euro ausgeglichen, der Verteilmodus war vorher bereits zwischen den Kommunen ausgehandelt. 70 Millionen Euro KdU-Ent-

lastung werden vollständig weitergeleitet. Summiert man Finanzausgleichsleistungen und Steuern, bleibt es bei der geplanten Summe für die Kommunen im Jahr 2020.

Komplizierter wird es im Jahr 2021, aber unter dem Strich erhöhen sich die Leistungen an die Kommunen im Vergleich zur ursprünglichen (Vor-Corona) - Planung sogar um 71 Millionen Euro.

Das gelingt nur, weil das Land erneut 67 Millionen Euro als Gewerbesteuer-ausgleich bereitstellt sowie eine weitere Sonderzahlung im FAG in Höhe von 35,5 Millionen Euro leistet, in gleicher Höhe stabilisieren die Kommunen selbst mit Hilfe des sogenannten Ausgleichsfond ihre Einnahmen, das heißt allerdings, dass 35,5 Millionen Euro in späteren Jahren zurückgezahlt werden müssen, weil sie letztlich ein Kredit sind. Außerdem wirken noch Finanzausgleichsmechanismen, die die kommunalen Einnahmen zusätzlich stabilisieren. Das ist ein respektables Ergebnis!!

In der Präambel des gemeinsamen Papiers zum Abschluss der Verhandlungen zwischen Kommunen und Landesverbänden und Land Mecklenburg-Vorpommern lautet der erste Satz: „Land und Kommunen sind den Weg in der Coronakrise von Beginn an in großer Gemeinsamkeit gegangen.“

Ja, das war und ist so. Und das ist gut so!

Ist nun alles gut?

Wichtig ist: Die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen bleibt im Jahr 2021 stabil, das war auch Ziel der kommunalen Landesverbände und das wurde vom Land respektiert.

Darüber hinaus werden die Kommunen ebenfalls bezüglich des weiteren Breitbandausbaus und auch bezüglich des

ÖPNV unterstützt. Auch ein älteres Thema, das schon lange einer Lösung zugeführt werden sollte, nämlich die Begleichung der kommunalen Wohnungs-baualtschulden, konnte erfolgreich verhandelt werden. Und die zusätzlichen Mittel des Bundes für den öffentlichen Gesundheitsdienst bis zum Jahr 2026 werden ebenfalls zu 80 Prozent, zum Beispiel für zusätzliche Stellen in den Gesundheitsämtern, an die Kommunen weitergeleitet, 20 Prozent verbleiben beim Land für das LAGuS. Das ist für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern und auch für die Kommunen gut.

Wahr ist aber auch: Wir fahren auf Sicht. Ab 2022 wird es erhebliche Minder-einnahmen – Stand jetzt - geben. Ein Teil kann wiederum durch den Ausgleichsfond ausgeglichen werden, aber eben nur ein Teil, und beim Ausgleichsfond handelt es sich eben um einen Kredit.

Um die Situation ab 2021 zu klären und die Kommunen vor einem Absturz zu

bewahren, haben sich beide Seiten, also kommunale Landesverbände und Landesregierung zu erneuten Verhandlungen im November 2021 verabredet.

Fakt ist: 2021 können die Kommunen weiter investieren und ihre Dienstleistungen erbringen. Das Finanzausgleichsgesetz ist insoweit nicht in Frage gestellt. Dass dies aber auch für die folgenden Jahre ab 2022 notwendig ist, dass weiter investiert werden kann, dass weiter Dienstleistungen erbracht werden können, dass der Finanzausgleich weitgehend stabil bleibt, daran dürften alle interessiert sein, denn Kommunen sind und bleiben im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar oder, wie es ebenso oft hieß: systemrelevant.

Thomas Beyer
SGK- Landesvorsitzender



Quelle pixabay

Landtag setzt höhere Hebesätze im FAG aus

Nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG) müssen Gemeinden, die Mindestzuweisungen nach § 27 Absatz 1 oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 Absatz 2 erhalten wollen, grundsätzlich ihre Hebesätze für die Realsteuern so festsetzen, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorvorjahr liegen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Gemeinden zunächst eigene Einnahmepotenziale ausschöpfen, bevor Sonderzuweisungen oder Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beantragt werden können.

Für eine Antragstellung in 2020 besteht im Gesetz eine Sonderregelung: Für das Haushaltsjahr 2019 werden die durchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Gewährung der genannten Zuweisungen als ausreichend anerkannt, da eine nachträgliche

Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2020 nicht mehr erfolgen konnte.

Für die Antragstellung in 2020 werden daher weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für 2017 als Vergleichsmaßstab herangezogen.

Aufgrund der aktuellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie und des Wunsches zahlreicher Gemeinden, die Stundungs- und Erlassregelungen für Steuerforderungen großzügig handhaben zu können, wird es als sachlich vertretbar angesehen, dass defizitäre Gemeinden auch im Haushaltsjahr 2020 ihre Hebesätze nicht über den gewogenen Durchschnitt hinaus erhöhen müssen, um in 2021 Zuweisungen erhalten zu können.

Die Übergangsbestimmungen des § 27 Abs. 6 Nummer 1 sollen nunmehr für eine Antragstellung in 2020, 2021 und 2022 gelten.

M. T.

Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen gilt

Nachdem ein Gerichtsurteil zur Verkehrssicherungspflicht (wir berichteten) an gemeindlichen Badestellen für gehörig Unruhe auf der kommunalen Ebene gesorgt hatte, sah sich das Innenministerium in der Pflicht, der kommunalen Ebene seine Auffassung dazu darzulegen.

In einem Rundschreiben vom 03.09.2020 hat das Innenministerium nun darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Grundsatz entwickelt hat, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum

Schutze anderer zu treffen hat (Verkehrssicherungspflicht).

Auszüge es Schreibens:

Grundsätzlich ist in Mecklenburg-Vorpommern das Baden in natürlichen Gewässern auf eigene Gefahr des oder der Badenden erlaubt. Nach § 21 des Wassergesetzes des Landes kann jedermann die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum Baden benutzen. Der Eigentümer des Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann daher kein Badeverbot aussprechen. Insoweit besteht sogar eine Duldungspflicht des Eigentümers. Wenn jedoch eine Gemeinde durch die **aktive Bereitstellung einer Badestelle** mit der entsprechenden Infrastruktur zu erkennen gibt, dass in ihrem Gewässer gebadet werden kann, ist sie verkehrssicherungspflichtig und hat Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen, die neben der Prüfung der Eignung des Gewässers als Badestelle, der Überwachung der Wasserqualität, der Kontrolle des Gewässergrundes, einer ausreichenden Wassertiefe und eines etwaigen Baumbestandes auch

die Wartung der Anlagen und die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhalten.

Wenn geltend gemacht wird, die Bürgermeister bräuchten diesbezüglich mehr Rechtssicherheit, so ist klarzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht nicht landesgesetzlich abbedungen werden kann. Vielmehr kann es nur um die Ausgestaltung von Sicherungsmaßnahmen und eine entsprechende Beaufsichtigung der Badestellen gehen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt des KSA verwiesen, das wir im letzten Info-Dienst abgedruckt hatten.

„Können die darin benannten und oben zusammengefassten Schutzvorkehrungen, insbesondere die Badeaufsicht, nicht gewährleistet werden, wird es für erforderlich gehalten, die Einrichtungen des Badebetriebes so abzusperren, dass Dritte keinen Zugang zu ihnen haben. Sollte eine solche Absperrung nicht umsetzbar sein, wird der Rückbau der Einrichtung für unerlässlich angesehen.“ So das Resümee des Innenministeriums.

M. T.

Schüler-Tablet für jeden Schüler und jede Schülerin

Schülerinnen und Schüler, die Leistungen zur Grundsicherung beziehen, haben nach SGB II aufgrund der Corona-Pandemie einen Anspruch auf Finanzierung eines Tablets, das für die Teilnahme am digitalen Schulunterricht erforderlich ist - so das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Eine nach dem SGB-II leistungsberechtigte Schülerin hat einen Anspruch auf Finanzierung eines für die Teilnahme am digitalen Schulunterricht erforderlichen Tablets. Dies entschied das Landessozialgericht NRW in

seinem Beschluss vom 22.05.2020 (Aktenzeichen L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B) und legte auch gleich eine Summe fest. Die Kosten für die Anschaffung veranschlagten die Richter mit 150 Euro. Als Orientierung

dienten dabei nach einer Mitteilung des Gerichts die Kosten „für ein internetfähiges Markentablet (10 Zoll, 16 GB RAM)“, die mit 145 Euro ermittelt wurden sowie die von der Bundesregierung im Rahmen des digitalen Sofortprogramms kalkulierte Summe von 150 Euro pro Schüler und Gerät.



Quelle: pixabay

Zum Sachverhalt:

Eine Schülerin der 8. Klasse an einem Gymnasium, die SGB-II-Leistungen erhält, hatte Ende Januar einen internetfähigen Computer beantragt. Dafür hatte sie auch eine Bestätigung ihrer Schulleiterin vorgelegt, wonach der Rechner für die Hausaufgaben benötigt werde. Das Jobcenter hatte die Anschaffung jedoch abgelehnt, auch das Sozialgericht Gelsenkirchen verneinte in einem Eilrechtsschutzverfahren den Bedarf. Die Beschwerde der Antragstellerin war nur in Bezug auf die vom Sozialgericht versagte Prozesskostenhilfe erfolgreich. Im Übrigen hat das Landessozialgericht diese zurückgewiesen. Die Antragstellerin bedürfe keines Eilrechtsschutzes mehr, weil ihr mittlerweile durch die Schule die Nutzung eines internetfähigen Laptops aufgrund einer privaten Spende ermöglicht worden sei. Gleichwohl, so das LSG, sei grundsätzlich ein Anspruch nicht ausge-

schlossen, da die geltend gemachten Kosten einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf darstellten. Der Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Es handele sich um einen grund-sicherungsrechtlich relevanten Bedarf für Bildung und Teilhabe. Denn die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts sei mit der pandemiebedingten Schließung des Präsenzs Schulbetriebs erforderlich geworden. Zwar dürften Lernmittel in NRW an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen seien, was für Personalcomputer, Laptops und Tablets derzeit nicht der Fall sei. Dies gelte allerdings nur für den konventionellen Präsenzunterricht in der Schule und nicht im Rahmen eines flächendeckenden und dauerhaften Unterrichts von zuhause aus während der aktuellen Corona-Pandemie. Die Kosten für die Anschaffung veranschlagten die Richter mit 150 Euro. Als Orientierung dienten dabei nach einer Mitteilung des Gerichts die Kosten „für ein internetfähiges Markentablet (10 Zoll, 16 GB RAM)“, die mit 145 Euro ermittelt wurden, und die von der Bundesregierung im Rahmen des digitalen Sofortprogramms kalkulierte Summe von 150 Euro pro Schüler und Gerät. (LSG Nordrhein-Westfalen (22.05.2020), Aktenzeichen L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B, LSG Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 25.05.2020)

(Quelle: der Überblick 6/2020 , S.295)

Das Online-Zugangsgesetz und dessen Umsetzung bis 2022

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen – insgesamt ein Katalog von 575 Bürger- und Unternehmensleistungen – bis 2022 auch elektronisch in einem Verwaltungsportal für alle Bürger zugänglich anzubieten. Unter einem Verwaltungsportal versteht das Gesetz dabei „ein gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.“

Die bundesweite Verwaltungsdigitalisierung ist jedoch relativ komplex, da Deutschland föderal organisiert ist. Jedes Land hat eigene Kompetenzen bei Gesetzgebung und Vollzug. Der Föderalismus bedingt, dass die Länder unterschiedliche Wege gehen. Daraus ergibt sich eine Vielzahl parallel existierender Gesetze, Leistungen und IT-Infrastrukturen.

Umsetzung in MV

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung das MV-Serviceportal entwickelt - die zentrale Plattform für Verwaltungsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



Alle Behörden und Kommunen des Landes können hier ihre digitalen Leistungen kostenlos anbieten und von dem zentralen Zugang sowie den ständigen Weiterentwicklungen und

neuen Funktionen profitieren. Auch für die Nutzer ist das Einer-für-alles-Prinzip von Vorteil. Unter dem Slogan „Suchen – Finden – Antrag stellen“ können heute 297 Verwaltungsleistungen online von Bürgern und Unternehmen beantragt werden. Hinzu kommt, dass sie rund um die Uhr von ihrem Computer, Tablet oder Smartphone die Angebote der Verwaltung nutzen und die Fahrt ins zuständige Amt sparen können.

„In einem Flächenland wie unserem ist das ein großer Gewinn. Wir haben mit einem Grundstock angefangen, der seit dem Start im Juni 2019 zusehends wächst“, sagt Digitalisierungsminister Christian Pegel und fügt hinzu: „Auch die Zahl von mehr als 2.300 Nutzern, die sich unter www.mv-serviceportal.de ein Nutzerkonto eingerichtet haben, zeugt davon, dass sich das Portal mit Leben füllt.“

(Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=161881&processor=processor.sa.pressemitteilung>)



Der Zweckverband eGo-MV unterstützt dabei die Kommunen bei der Umsetzung der aus dem OZG erwachsenden Anforderungen.

Das Land kommt allerdings beim Aufbau des elektronischen Bürger-services nicht schnell genug voran und es droht, den Online-Verwaltungszugang für 2022 zu verpassen.

Viele Verwaltungsleistungen des Landes sind bislang nicht mehr als ein Informationsangebot, weitere Dienstleistungen kommen nicht über den Formularausdruck hinaus, ergab eine Bestandsanalyse des Landesrechnungshofes. Es bestehe das Risiko, dass die Frist „nicht gehalten werden kann“, fürchten die Landesprüfer in ihrem Finanzbericht.

Die Umsetzungsdefizite umfassen nicht nur eine zeitliche Dimension. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Grundvoraussetzungen für die Digitalisierung der Landesverwaltung und die Schaffung digitaler Angebote für Bürger und Unternehmen, so der Landesrechnungshof in seinem Bericht. Er sieht in diesen Umsetzungsdefiziten eine wichtige Ursache für die Verzögerungen bei der Digitalisierung der Landesverwaltung und der Umsetzung des OZG.



Quelle pixabay

Da es beispielsweise an einer Infrastruktur zur Signaturprüfung, d. h. an einer sicheren und eindeutigen Identifizierung des Nutzers und am Ersatz der Schriftform durch die elektronische Form fehle, könnten sich Bürger weder elektronisch authentifizieren noch könnten Behörden rechtsverbindliche Bescheide per Internet ausreichen. Zwar gebe es in den Landkreisen einzelne Lösungen. Doch könnten sich

Kommunen mit ihren Leistungen nicht anschließen, da es bislang an einem praktikablen Portal fehle. Zudem bestehe das Risiko, dass Kommunen jeweils eigene Lösungen entwickeln – zu höheren Kosten.

(Quelle: SVZ vom 19.08.2020 und

<https://www.lrh-mv.de/static/LRH/>

Dateien/Jahresberichte/LFB_2020.pdf)

Aber auch auf Bundesebene gibt es noch große Baustellen bei der Umsetzung des OZG und der digitalen Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat, ein Kontrollgremium im Bundeskanzleramt, würdigt in seinem am 9. September 2020 veröffentlichten "Monitor digitale Verwaltung" ausdrücklich die Anstrengungen des Staates während der Coronakrise.

Kernaussage des Berichts ist aber auch hier: es gibt einen deutlichen Nachholbedarf in Deutschlands Amtsstuben. Als Beispiele nennt der Bericht fehlende Laptops, fehlende Videokonferenzsysteme und nicht funktionierende E-Akten-Verfahren für das Home-Office in den Verwaltungen.

Die Autoren mahnen vor allem eine längerfristige Strategie an, die über das Jahr 2022 beim OZG hinausgeht. Denn die OZG-Umsetzung sei nur der Anfang und keinesfalls das Ende des Weges.

„Es sei noch immer unklar, bis wann welche Online-Leistung in welcher Form zur Verfügung steht“, heißt es in dem Bericht wörtlich. Außer Pilotprojekten sei wenig zu sehen. Mit Blick auf die Kommunen heißt es im Bericht: "Es gibt keine eindeutige Übersicht, weder für die Steuernden im BMI und bei den Ländern, noch für die Umsetzenden, insbesondere auf der Kommunalebene".

Ein Absatz im Bericht ist auch für die Rathäuser der Kommunen wichtig und sollte immer wieder ganz oben stehen, wenn es um die Umsetzung geht. Der Normenkontrollrat stellt fest, dass "analoge Verfahren nicht eins zu eins ins Digitale übertragen werden können". Das werde dem Potential der Digitalisierung nicht gerecht. Zunächst müssten die Verwaltungsprozesse insgesamt optimiert werden. Daher sollte auch der rechtliche

Änderungsbedarf geklärt werden. Hier also wieder ein deutlicher Seitenhieb an Bund und Länder, die "bisher auf die rechtliche Anpassung verzichten", wie der Bericht der Politik vorwirft.

(Quelle: Christian Ehardt, Kommunal.de, https://kommunal.de/digitale-verwaltung-bericht?utm_medium=email&utm_source=newsletter&utm_campaign=20200910)

Linda Bode

Kommunen sollen von Windparks profitieren

Der Widerstand von Anwohnern gegen Windräder ist eines der großen Hindernisse für einen schnelleren Windkraftausbau in Deutschland. Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 versucht die Landesregierung in M-V, die Akzeptanz für Windkraftanlagen zu erhöhen.

„Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten.

Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Das sind Anlagen ab einer Höhe von 50 Metern. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf

Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten des Amtes, eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.



Quelle: <https://www.regierung-mv.de/>

Direkte Beteiligung oder Ausgleichsabgabe

Als zweite Möglichkeit können Projektträger den Sitz- und Nachbargemeinden im Umkreis von 5 Kilometern auch anbieten, eine jährliche Ausgleichsabgabe zu erhalten, anstatt Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, die den künftigen Windpark betreibt. Die Gemeinden

treffen die Entscheidung darüber, ob sie eine solche jährliche Zahlung für die Betriebszeit der Windkraftanlagen annehmen oder das originäre gesetzliche Verfahren der Beteiligung an der Projektgesellschaft wählen.

Direkte Beteiligung oder Sparprodukt

Projektträgern ist auch freigestellt, Bürgerinnen und Bürgern anstelle von Anteilen ein Sparprodukt anzubieten. Dies reduziert das Risiko für die privaten Anleger. Mit dem Erwerb von Anteilen würden sie neben Gewinnen auch Verluste eines Projektes im Rahmen der jeweiligen Einlage mittragen. Die andere Möglichkeit, ein Sparprodukt zu erwerben, reduziert das Risiko.

Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/B%C3%BCrger-und-Gemeindebeteiligungsgesetz>

Soweit die Intentionen des Landes MV. Das Bürgerbeteiligungsgesetz ist jedoch umstritten und liegt zurzeit beim Bundesverfassungsgericht. Nach einer Klage beim Landesverfassungsgericht in Greifswald reichte das Unternehmen UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG nun Beschwerde in Karlsruhe ein. Das Unternehmen, das Windenergieanlagen errichtet und betreibt, sieht durch das Gesetz aus dem Jahr 2016 seine Eigentumsrechte und auch die Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt.

Quelle: <https://www.zfk.de/politik/deutschland/artikel/beteiligungsgesetz-landet-beim-bundesverfassungsgericht-2018-03-09/>

Das Gesetz gilt nur für Windkraft und verstößt durchdurch potentiell in mehrfacher Hinsicht gegen Gleichheitsgrundsätze (Art. 3 GG), weil eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen gleichermaßen wirkenden Vorhaben verwirklicht wird.

Hinzu kommt, dass das Land zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes möglicherweise nicht über die notwendige Gesetzgebungskompetenz verfügte. Das hat sich zwar durch das nachträgliche Inkrafttreten des EEG 2017 geändert, da § 36 g Absatz 6 EEG 2017 eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für Bürgerbeteiligungsmodelle zur Akzeptanzsteigerung vorsieht. Dadurch tritt aber keine Heilung ein. Das Gesetz ist kompetenzwidrig zustande gekommen und könnte – wenn es denn im Übrigen rechtmäßig ist – neu erlassen werden.

Verfassungsbeschwerde wurde gegen die §§ 3, 4, 6, 11 und 12 des Gesetzes erhoben. Bei der Prüfung dieser Regelungen wird sich das BVerfG auch mit der Kompetenz des Landesgesetzgebers auseinanderzusetzen haben. Das Verfahren wird beim Bundesverfassungsgericht zu dem Aktenzeichen 1 BvR 1187/17 geführt.

Quelle: <https://www.ar-law.de/news/schweriner-vorstoss-zur-buergerbeteiligung-vor-dem-aus-buegembeteilig-m-v-beim-bverfg-1-bvr-118717.html>

Um den Widerstand gegen neue Windräder zu verringern, schlägt jetzt auch Wirtschaftsminister Peter Altmaier eine Abgabe an die Kommunen und vergünstigte Stromtarife für Anwohner vor. Das geht aus einem Eck-

punktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums im Oktober 2019 hervor. Unter folgendem Link kann das Eckpunktepapier eingesehen werden:

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunktepapier-finanzielle-beteiligung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zahlungen der Windparkbetreiber an die Kommunen sollen demnach verpflichtend sein - ob sie den Bürgern zusätzlich noch vergünstigte Stromtarife anbieten, sollen sie selbst entscheiden dürfen.

Rund 20.000 Euro zusätzliche Einnahmen erwartet

Schon mit dem Klimapaket 2030 hatte die Große Koalition beschlossen, dass die Kommunen finanziell profitieren sollen, wenn bei ihnen neue Anlagen entstehen. Ende des Jahres einigten sich Bund und Länder zusätzlich darauf, dass auch Bürger an den Erträgen der Windenergie beteiligt werden sollen.

Nach Altmaiers Vorschlag sollen die Betreiber von Windparks für neue

Anlagen jedes Jahr eine verpflichtende Abgabe an die Gemeinde zahlen oder dies jedenfalls anbieten - und zwar mindestens 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Je nach Standortgüte und Stromertrag rechnet das Ministerium mit einer Zahlung des Betreibers an die Kommune von rund 20.000 Euro pro Jahr. Die Kommunen können über das Geld dann frei verfügen.

Halten Windparkbetreiber sich nicht an die Regeln, soll dies sanktioniert werden, indem die Ökostrom-Förderung reduziert wird. Gezahlt werden muss so lange, wie auch Ökostrom-Förderung fließt.

Quelle:

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/altmaier-windenergie-101.html>

Sollte dieser Vorschlag von Altmeier auf fruchtbaren Boden fallen, würde die Intention des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz MV vom 18. Mai 2016 auch in einem neuen Gesetz auf Bundesebene umgesetzt werden können.

Linda Bode

Regelung zur Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigungen bei kommunalen Ehrenbeamten

Es wird endlich Zeit, sicherzustellen, dass kommunalen Ehrenbeamten bei einer vorgezogenen Altersrente beziehungsweise einer Erwerbsminderungsrente keine Kürzung ihrer Rente droht. Es sollte eine zeitlich unbegrenzt geltende Regelung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen werden, wonach Einkünfte dieses Per-

sonenkreises dauerhaft nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen sind.

Dazu schreibt die Bundes-SGK aktuell in ihrem Informationsbrief Juni II:

Nichtanrechnung der Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte auf vorgezogene Rente | Verlängerung bis Ende September 2022

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2020 mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches und anderer Gesetze die Verlängerung der Hinzuverdienstregelungen für vorgezogene Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten kommunaler Ehrenbeamter bis Ende September 2022 beschlossen. Aufwandsentschädigungen und anderweitige Einkünfte kommunaler Ehrenbeamter werden damit auch weiterhin nicht als Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten berücksichtigt, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird. Eine

Arbeitsgruppe soll bis zum Ende der Legislaturperiode eine dauerhaft tragfähige Lösung finden, um zu verhindern, dass es bei kommunalen Ehrenbeamten zu Kürzungen der Rente kommen kann.

Weitere Informationen im Gesetzestext: Gesetzentwurf zum Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drs.-Nr. 19/17586)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/175/1917586.pdf>

Quelle: Bundes-SGK, InfoBrief 6 II

Bundeskabinett beschließt erste nationale Gleichstellungsstrategie

Am 8. Juli 2020 hat die Bundesregierung die erste nationale Gleichstellungsstrategie zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in Deutschland beschlossen. Es handelt sich dabei um die erste ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie einer Bundesregierung.



Unter dem Motto „Stark für die Zukunft“ werden in der Strategie Ziele der gesamten Bundesregierung für die Gleichstellung von Frauen und Männern festgelegt, die für alle Ministerien eine Grundlage für die Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung oder ihrer Förderprogramme sein sollen.

Erst am 07.07.2020 hatten sich die Regierungsfractionen auf die Gründung

einer Bundesstiftung zur Gleichstellung geeinigt. Damit soll eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Der DStGB begrüßt den Beschluss. Eine konsistente Frauen- und Gleichstellungspolitik braucht stabile Strukturen. Damit die Strategie ihren Namen verdient, muss sie jetzt aber auch institutionell verankert und über die jetzige Legislaturperiode hinaus angewendet werden.

Die Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt drei zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen:

- Wie schaffen wir es, dass Frauen und Männer im Lebensverlauf gleichermaßen gut von ihrem Einkommen leben, sich beruflich entwickeln und gleichberechtigt Erziehungs-, Haushalts- und Pflegearbeit wahrnehmen können?
- Wie schaffen wir es, dass Frauen und Männer gleichermaßen an der

Gestaltung der Zukunft unseres Landes in Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft beteiligt sind?

- Wie kann die Bundesregierung Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in allen Politikbereichen herstellen?



Quelle: Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung

Die Gleichstellungsstrategie formuliert neun Ziele für die Gleichstellung und legt fest, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung diese Ziele erreichen will.

Die neun strategischen Ziele lauten wie folgt:

- Entgeltgleichheit und eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Lebensverlauf.
- Soziale Berufe als attraktive, flexible Karriereberufe stärken.
- Gleichstellungspolitische Standards in der digitalen Lebens- und Arbeitswelt.
- Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken – eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit

zwischen Frauen und Männern fördern.

- Gleichberechtigte Karrierechancen und Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen.
- Gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in Parlamenten auf allen Ebenen.
- Gleichberechtigte Präsenz und Teilhabe von Frauen und Männern in Kultur und Wissenschaft.
- Der öffentliche Dienst des Bundes baut bei der Vereinbarkeit und gleichberechtigten Teilhabe an Führungspositionen seine Vorreiterrolle aus.
- Die Bundesregierung fördert die tatsächliche Gleichstellung querschnittlich und strukturell.

Insgesamt umfasst die Strategie 67 Maßnahmen. Zusätzlich wird mit der Strategie auch der „Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung“ aufgegriffen, um die gleichstellungspolitische Wirkung der Maßnahmen zu beschreiben. Am Ende der laufenden Legislaturperiode soll kontrolliert werden, ob und wie die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann auch überprüft, ob die beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind und inwieweit die Bundesregierung ihren gleichstellungspolitischen Zielen nähergekommen ist.

Die Gleichstellungsstrategie und weitere Informationen hierzu können unter www.gleichstellungsstrategie.de abgerufen werden.

Quelle: Der Überblick 8/2020

Die Istanbul-Konvention und ihre Bedeutung für die Kommunen

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit 1990 ein spezialisiertes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking, Menschenhandel und Zwangsverheiratung entstanden. 2019 haben in diesem Hilfenetz 4.531 gewaltbetroffene Erwachsene (davon ca. 90 % Frauen) und 4.153 Kinder ⁽¹⁾ Schutz und Hilfe gefunden. Studien zeigen, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegt. Und dies nicht nur in unserem Bundesland, sondern deutschlandweit, ja weltweit. Globale Schätzungen der WHO gehen davon aus, dass weltweit ein Drittel aller Frauen im Laufe ihres Lebens geschlechtsspezifische Gewalt ⁽²⁾ erleidet. Häusliche und sexualisierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend öffentlich thematisiert und als gesamtgesellschaftliches Problem wahrgenommen. Dabei setzt sich immer mehr die Ansicht durch, dass es zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes bedarf. Darauf hat der Europarat reagiert und 2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention) verabschiedet, welches 2014 in Kraft trat. In diesem völkerrechtlichen Vertrag wird Gewalt gegen Frauen nachdrücklich als eine schwerwiegende und tiefgreifende Menschenrechtsverletzung verurteilt. Deutschland hat das Übereinkommen 2017 ratifiziert und ist damit die Verpflichtung eingegangen, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen,

um Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen. Die Bundesrepublik hat seitdem viele Vorgaben in nationales Recht umgesetzt, so z. B. die Reform des Sexualstrafrechts nach dem Grundsatz „NEIN heißt NEIN“, die 2017 öffentlich viel Beachtung fand.

Das Hauptziel der Istanbul-Konvention ist die Schaffung eines Europas ohne Gewalt gegen Frauen und ohne häusliche Gewalt. Es geht um einen umfassenden Ansatz zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen.

Die Istanbul-Konvention formuliert im Vergleich zu vielen anderen Menschenrechtsverträgen weitreichende Anforderungen an den Aufbau einer staatlichen Struktur, um Gewalt gegen Frauen umfassend und effektiv zu bekämpfen. So soll es umfangreiche und effektive Gesamtstrategien zur Umsetzung der Konvention geben (Art.7), die von staatlichen Stellen koordiniert und unabhängigen Monitoringstellen überprüft werden (Art. 10). Und dies auf allen Ebenen, die für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind. In Deutschland liegt die Verantwortung dafür nicht nur beim Bund, sondern in unserem föderalen System auch in den Ländern und Kommunen. Vielerorts ist die Istanbul-Konvention jedoch noch weitgehend unbekannt.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist es notwendig, in Ländern und Kommunen Aktionspläne auszuarbeiten und umzusetzen, die mehrere von unterschiedlichen Akteuren und Organisationen durchzuführende Maßnahmen umfassen und die zusammen

genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten. Aus dieser Prämisse ergibt sich die Zusammenarbeit auf allen Ebenen – von Bund über Land bis zur Kommune, von politischen über Verwaltungs- bis hin zu zivilgesellschaftlichen Akteuren. Es hat sich gezeigt: Wenn Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Frauen-Nichtregierungsorganisationen, Behörden für den Kinderschutz und sonstige relevante Partner zusammenarbeiten, werden bessere Ergebnisse erzielt.

Um das Recht von gewaltbetroffenen Frauen auf niedrigschwellige, spezialisierte und barrierefreie Unterstützung zu gewährleisten, muss nach Art. 8 ein spezialisiertes Hilfesystem existieren, das finanziell abgesichert ist. Hier stehen neben dem Land auch die Kommunen im Fokus, die in vielen Fällen an der Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen beteiligt sind.

Neben der Bereitstellung der finanziellen Mittel spielt auch die Prävention eine wichtige Rolle. Es geht darum, die Allgemeinbevölkerung zu sensibilisieren, Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Betroffenen zu unterstützen. Auch hier sind die Kommunen gefragt, mit Hilfe von Kampagnen und Programmen auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam und gleichzeitig die Hilfsangebote vor Ort bekannt zu machen.

Nicht zuletzt sieht die Istanbul-Konvention die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl vor. Der erläuternde Bericht des

Europarates zur Konvention empfiehlt einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen. Dabei sollte sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch hier sind die Kommunen in vielfältiger Weise eingebunden – als Verpächterin von Grundstücken, als Vermieterin von (Frauen-)Häusern oder (Schutz-)Wohnungen oder als (Mit-)Financier von bestehenden oder neu zu bauenden Schutzunterkünften.



Quelle: <https://www.cora-mv.de/en/infopool/m/detail/d/2019-die-istanbul-konvention-handbuch-fuer-parlamentarierinnen-depdf.html>

Die Istanbul-Konvention umfasst noch mehr Themen, z. B. Zwangsheirat, Stalking, sexuelle Belästigung und sogenannte „Ehrenmorde“. Auch hier gilt es, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Taten zu verhindern.

Die Istanbul-Konvention ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft. Die

Kommunen können und sollten ihren Beitrag dazu leisten. Der Schutz vor Gewalt ist kein „Nice-to-have“, sondern Menschenrecht. Es ist unser aller Pflicht, dafür zu sorgen, dass jede Person im öffentlichen und privaten Raum frei von Gewalt leben kann. In den letzten Jahren mussten die Menschenrechte der Frauen jedoch in ganz Europa und darüber hinaus Rückschläge hinnehmen. Diese Rückschläge haben sich wenig überraschend auch auf die Istanbul-Konvention ausgewirkt und die Fortschritte in Bezug auf eine umfassende Ratifizierung und Umsetzung verlangsamt. Diese Entwicklungen erfordern unsere Aufmerksamkeit und unser Handeln. Unterstützen kann dabei ein Handbuch, das 2019 vom Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung des Europarates herausgegeben wurde. „Die Istanbul-

Konvention - Handbuch für Parlamentarier“ will eine praktische Quelle für Parlamentarier aus dem gesamten politischen Spektrum sein. U.a. enthält das Handbuch Beispiele dafür, wie Parlamentarier und Politiker*innen überhaupt im Rahmen ihrer legislativen, Aufsichts- und weiteren Aufgaben zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen können ⁽³⁾.

- (1) PM Nr.102 des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V vom 25.05.2020
- (2) <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women>
- (3) [www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/landkreis-landratsamt/dezernat-und-fachbereiche/FB_14/Istanbul-Konvention - Ein Handbuch 2019.pdf](http://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/landkreis-landratsamt/dezernat-und-fachbereiche/FB_14/Istanbul-Konvention_-_Ein_Handbuch_2019.pdf)

Dr. Cathleen Kiefert-Demuth



Aus der Rechtsprechung:

Rentenversicherung akzeptiert rechtskräftiges Landessozialgerichtsurteil nicht

Dazu schreibt der Städte- und Gemeindetag M-V: „Auf Hinweis eines Amtes konnten wir folgende Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung Nord lesen, die diese in einem Prüfverfahren abgegeben hat: „Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Oktober 2019 – L 7 R 105/16 –

entschieden, dass bei der Gemeinde Wendisch Baggendorf ehrenamtlich tätige Bürgermeister nicht im Rahmen einer versicherungs- oder beitragspflichtigen Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung tätig gewesen sind. Begründet wird diese Entscheidung u. a. mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. August –

B 12 KR 14/16 – zu den Kreishandwerksmeistern.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, als Beklagter, und wir, als Beigeladene, haben gegen dieses Urteil keine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Damit ist die Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern rechtskräftig.



Quelle:pixabay

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und wir sehen diese Entscheidung dennoch lediglich als Einzelfallentscheidung an, der zurzeit nicht weitergehend gefolgt wird. Beim Bundessozialgericht ist unter dem Aktenzeichen B 12 KR 25/19 ein Revisionsverfahren anhängig, in dem es u. a. um die Frage geht, ob die Entscheidung vom 16. August 2017 zu den Kreishandwerksmeistern auch auf ehrenamtlich tätige Personen in der Kommunalverwaltung anzuwenden ist. Für die in der Gemeinde B noch nicht beendeten Arbeitgeberprüfungen nach § 28 p Abs 1 SGB IV bedeutet dies, dass wir für die ehrenamtliche Bürgermeisterin ein Statusfeststellungsverfahren durchführen und mit Feststellungsbescheid unter Beachtung unserer bisherigen Rechtsauffassung abschließen werden. Die Grundlage für die Feststellung einer versicherungs- oder beitragspflichtigen Beschäftigung

gegen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung ist weiterhin unverändert. Unverändert auch das BSG-Urteil vom 15. Januar 2006.

Bevor wir jedoch den anschließenden Beitragsbescheid erlassen, fordern wir das Amt unter Hinweis auf das beim Bundessozialgericht anhängige Streitverfahren zum Az. B 12 KR 25/19 auf, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Verzichtet das Amt auf die Einrede der Verjährung, sind für die betroffene Bürgermeisterin vorher keine Sozialabgaben (Beiträge und Umlagen) im Beitragsbescheid zu erheben. Erst nach Vorlage einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Az. B 12 KR 25/19 würden dann je nach Ausgang des Verfahrens die Sozialabgaben zum Sachverhalt Bürgermeister berechnet bzw. nicht mehr berechnet werden. Verzichtet das Amt hingegen nicht auf die Einrede der Verjährung, sind die fälligen Sozialabgaben mit Beitragsbescheiden sofort festzustellen. "Nach Rückfrage der Geschäftsstelle bei dem zuständigen Prozessvertreter der Deutschen Rentenversicherung Nord im Verfahren vor dem Landessozialgericht wurde mir diese Rechtsauffassung als maßgebend für die Deutsche Rentenversicherung und für die Rentenversicherung Nord dargestellt. Diese wird erst dann auf die Verbeitragung der ehrenamtlichen Bürgermeister verzichten, wenn es ein (neues) Bundessozialgerichts-Urteil gibt. Unser Hinweis, dass sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts von 2006 doch ergebe, dass es auf die kommunalrechtliche Aufgabenverteilung im jeweiligen Bundesland ankäme, beim Bundessozialgericht jetzt aber ein ganz anderes Bundesland anhängig ist

(welches konnte der Prozessverfahrensvertreter nicht mitteilen), wurde mir mitgeteilt, dass für die Rentenversicherung noch nicht klar ist, ob das Urteil des BSG von 2017 über die ehrenamtlichen Kreishandwerkermeister auch auf ehrenamtliche Bürgermeister anzuwenden ist. Erst wenn dies vom Bundessozialgericht festgestellt wird, würde die Deutsche Rentenversicherung ihre Rechtsauffassung ändern. Der Prozessvertreter der Deutschen Rentenversicherung Nord war auch nicht in der Lage, uns diese Rechtsauffassung schriftlich zu geben und war auch der Auffassung, dass Gespräche mit dem Städte- und Gemeindetag überflüssig wären, weil ihre Ansprechpartner die Gemeinden wären. Übrigens ist er der Auffassung, dass damit die Deutsche Rentenversicherung für die Bürgermeister kämpft, die damit eine Besserstellung in der Rente erhalten. Unser Hinweis, dass es dann doch den Bürgermeistern überlassen bleiben könnte, ob sie in die Sozialversicherung einzahlen oder nicht, wurde zurückgewiesen. Wir forderten daher die Deutsche Rentenversicherung auf, diese sozialen Segnungen der Sozialversicherung für Bürgermeister in einem Gremium des Städte- und Gemeindetages näher zu erläutern. Das wurde zugesichert.

Unsere Bitte, für den Verzicht der Einrede der Verjährung eine Musterformulierung zu geben, wurde dagegen abschlägig beschieden. Die Deutsche Rentenversicherung bleibt zentralistisch, unkommunikativ und wenig hilfsbereit! Der Städte- und Gemeindetag wird dies über den Deutschen Städte- und Gemeindebund und an unsere Landesregierung herantragen.

Allerdings hat es die Politik in den letzten zehn Jahren nicht geschafft, das Thema befriedigend für unsere ehrenamtlichen Bürgermeister zu lösen. Wahrscheinlich ist der Weg durch die Rechtsprechung, der inzwischen auch schon elf Jahre läuft, vom Ergebnis doch noch erfolgversprechender. Hoffen wir also auf das Bundessozialgericht, das mit der Entscheidung von 2017 eigentlich schon alles Wesentliche entschieden hat. Um eine weitere Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu vermeiden, empfehlen wir in der Zwischenzeit dem Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung zu folgen und die Abführung von Sozialabgaben einzustellen gegen den Verzicht der Einrede der Verjährung. Eine Formulierung könnte folgendermaßen lauten:

Das Amt führt für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ... keine Sozialbeiträge mehr ab. Dafür verzichtet das Amt (die Gemeinde) auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Sozialabgaben für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ..., falls das beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 12 KR 25/19 geführte Streitverfahren zu einem anderen Ergebnis kommt als das Urteil des Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2019 – L 7 R 105/16 –.

Trotz der harten Haltung der Rentenversicherung empfiehlt es sich, Rückforderungen für bereits abgeführte Rentenversicherungsbeiträge zu erheben, da diese Ansprüche einer Verjährung von vier Jahren unterliegen. Vor der Nichtabführung sollten die Bürgermeister um Zustimmung gebeten werden. Im Einzelfall könnte sich eine Interessenlage ergeben, die eine

Weiterzahlung sinnvoll macht. Weiter sollte geprüft werden, für welche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen ein Widerspruchsverfahren anhängig ist. Auch das könnte für den Rück-

zahlungszeitraum maßgebend werden.“

Quelle: der Überblick 7/2020 S. 361



Gut zu wissen:

Demokratie lebt vom Mitmachen, nicht vom Zuschauen Leitfaden zum Umgang mit Bedrohung und Gewalt

Um unser demokratisches Gemeinwesen mit Leben zu füllen und es zu erhalten, sind viele Menschen nötig. Das Engagement ist dabei so vielfältig wie die Menschen, die dahinterstehen. Dabei ist es egal, auf welcher Ebene oder in welcher Position, ohne die Bereitschaft, Verantwortung für unsere Gemeinschaft zu übernehmen, würde unsere Demokratie nicht funktionieren. Leider sind in der heutigen Zeit ehrenamtliche Kommunalpolitiker immer häufiger durch ihr Amt oder Mandat auf lokaler Ebene gezielten Angriffen oder Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Ehrenamtliche Kommunalpolitiker, die sich bisher aktiv für unsere Demokratie eingesetzt haben, ziehen sich aus Angst und Frustration zurück.

Aber Hass, Hetze und Gewalt dürfen keinen Erfolg haben. Die SPD hat deshalb einen Leitfaden herausgegeben, der die verschiedensten

Fragen beantwortet, was präventiv beachtet werden sollte und was im konkreten Ernstfall zu tun ist. Es wurden dabei Materialien verwendet, die von vielen mutigen Initiativen und Projekten gegen rechts erarbeitet worden sind.

**LEITFADEN
ZUM UMGANG MIT BEDROHUNG
UND GEWALT**



Unter dem folgenden Link kann dieser Leitfaden abgerufen werden.

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/ServiceDokumente/Leitfaden_Bedrohung_Gewalt.pdf?utm_campaign=Argumente_Newsletter&utm_source=nl&utm_medium=nl

Linda Bode

Handbuch von BMI und BKA mit Hilfestellungen zur Extremismusprävention für die kommunale Praxis

Die Eindämmung von Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie kann nicht allein von den Sicherheitsbehörden bewältigt werden, sondern muss durch die Zivilgesellschaft ergänzt werden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundeskriminalamt (BKA) haben jetzt ein Handbuch zur Extremismusprävention veröffentlicht, das sich an die Zivilgesellschaft und speziell auch an die kommunale Praxis richtet und zur Extremismusprävention einen wichtigen Beitrag leisten kann.



Erklärtes Ziel ist es, Radikalisierungsprozesse zu erkennen, wo immer möglich zu verhindern und denjenigen, die sich bereits in entsprechenden extremistischen oder terroristischen Szenen befinden, Angebote zum Ausstieg und zur Deradikalisierung zu machen.

Das vielschichtige Wissen rund um die Extremismusprävention ist breit verteilt auf eine Vielzahl von Wissensträgern. Deshalb hat die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus im BKA dieses erstmals in einem Gesamtwerk zusammengetragen. Die Herausgeber, Brahim Ben Slama und Dr. Uwe Kemmesies, brachten Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, aus Zivilgesellschaft und Behörden zusammen. Das Ergebnis dieses Austausches findet sich nun im Handbuch Extremismus wieder und steht künftig allen Akteuren in der Extremismusprävention genauso zur Verfügung wie der interessierten Öffentlichkeit.

Zu den Inhalten gehören unterschiedlichste Phänomenbereiche wie Ausländerfeindlichkeit, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus und Islamismus, aber auch die Präventionsarbeit in extremistischen Fußballfanszenen - sowohl in Deutschland wie auch im europäischen Ausland. Die Beiträge stammen von ausgewiesenen Expertinnen und Experten und beleuchten das weite Feld der Präventionspraxis auf der Grundlage des aktuellen Wissens- und Erfahrungsstandes.

Das dreiteilige Handbuch

1. informiert über die Grundlagen der verschiedenen Phänomenbereiche, Radikalisierungsprozesse sowie unterschiedliche Ansätze der Evaluation,
2. bietet einen Praxisteil, der verschiedene Aspekte der Um-

setzung von Prävention aufzeigt und

3. setzt Schlaglichter auf ausgewählte Bereiche und Themenfelder, die eine entscheidende Rolle in der Extremismusprävention spielen.

Das Handbuch erscheint in einer ersten Auflage von 4.500 Stück und kann ab sofort auch kostenfrei auf www.bka.de/hex als barrierefreie PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich werden ab 2021 die Inhalte des Handbuchs Extremismusprävention auf [\[extremismuspraevention.de\]\(http://extremismuspraevention.de\) einzeln abrufbar sein.](http://www.handbuch-</p></div><div data-bbox=)



Quelle:

https://www.bka.de/DE/Presse/Listens/eite_Pressemitteilungen/2020/Presse2020/200720_pmHEx.html

Linda Bode

Die Digitalisierung eröffnet der kommunalen Ratsarbeit neue Möglichkeiten Praxisbuch zur digitalen Zusammenarbeit

In Zeiten von Corona haben sich viele Arbeitspraktiken auf der kommunalen Ebene geändert, viele Fraktionen mussten sich in ihrer Arbeit den Schutzmaßnahmen der Coronapandemie anpassen: statt im Rathaus trifft man sich jetzt Online, der Infostand auf dem Marktplatz wurde durch die Online-Sprechstunde abgelöst. Auch wenn die Möglichkeiten der digitalen Werkzeuge die zwischenmenschlichen Begegnungen nicht ersetzen und ehrenamtliches Engagement nicht austauschen können, ist für viele Kommunalpolitiker deutlich geworden, dass die digitalen Medien viele neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit bereithalten. Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Coronapandemie die digitalen Werkzeuge im kommunalpolitischen Alltag weiterhin einen wichtigen Platz einnehmen werden. Die Autoren Dennis Eighteen und Anne

Haller haben in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsagentur ASK.-Berlin das Praxisbuch „Digitale Zusammenarbeit in der Kommunalpolitik, Krise – Umbruch – Chance“ erstellt. Das Buch stellt wichtige digitale Tools für Kommunalpolitiker*innen vor und gibt Tipps.



Quelle: <http://library.fes.de/>

Es zeigt auf, wie eine digitale Zusammenarbeit in der Kommunalpolitik gelingen kann, beispielsweise: was sind

die Vor- und Nachteile der verschiedenen Anbieter von Video-konferenzen? Welcher Messenger-Dienst eignet sich für die Ratsarbeit? Wie gelingt digitale Bürgerbeteiligung in einer Online-Werkstatt?

Im ersten Teil des Praxisbuchs lernen die Leserinnen und Leser die Herausforderungen und Lösungen kollaborativen Arbeitens entlang eines kommunalpolitischen Projekts einer fiktiven Stadt kennen. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Werkzeuge digitaler Zusammenarbeit näher vorgestellt. Viele weitere Fragen werden

aufgegriffen und stichpunktartig beantwortet.

Die Kommunalakademie der Friedrich-Ebert-Stiftung stellt die Publikation zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Praxisbuch Digitale Zusammenarbeit in der Kommunalpolitik.

Krise – Umbruch – Chance
Friedrich-Ebert-Stiftung 2020,
Download unter library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/16368.pdf

Linda Bode

Gelungenes Seminar „Geschäftsführung von Bürgerschafts- und Kreistagsfraktionen“ am 29. August 2020 in Rostock

Ein paar Tage vor dem Seminar wurde ich gefragt, ob ich für die SGK die hauptsächliche Betreuung des Seminars am Seminartag übernehmen kann. Als kaufmännische Mitarbeiterin habe ich eine derartige Gelegenheit nicht so oft. Das Seminar hatte Linda Bode organisatorisch vorbereitet. Am frühen Morgen des 29. Augusts fuhren wir beide nach Rostock. Linda übergab die Betreuung an mich nach der Vorstellungsrunde und verließ uns.

Als Referenten konnten wir René Martin aus Osnabrück gewinnen, der u. a. auch regelmäßig Seminare für die Bundes-SGK durchführt. Die Teilnehmenden waren zehn Personen aus sechs verschiedenen Bürgerschafts- und Kreistagsfraktionen, sowohl Fraktionsvorsitzende als auch -geschäftsführende, sechs Männer und vier Frauen. Vom Alter her war die Gruppe sehr durchwachsen, jüngere

und ältere Personen und sowohl „gestandene“ Persönlichkeiten als auch „neue Gesichter“. - Was soll ich sagen: die Mischung hat es gemacht! Es war eine sehr sympathische, offene Gruppe, mit der es großen Spaß gemacht hat, den Tag zu verbringen! So waren die Voraussetzungen schon einmal für ein erfolgreiches Seminar vorhanden.

Da die Teilnehmenden zum Teil sehr früh da waren – René Martin, der Referent, war bereits vor Linda und mir da –, machten sie sich nützlich und halfen bei der Vorbereitung, vor allem beim Aufbau der Stellwände, sehr engagiert mit.

Nach der Vorstellungsrunde, in der die Teilnehmenden bereits sehr offen diverse „Probleme“ in ihren Fraktionen ansprachen, starteten wir in das Seminar. Auf der Tagesordnung

standen z. B. die folgenden Punkte: Aufgaben und Rollen als Geschäftsführende, Rollen in der Fraktion, Führung und Verantwortung in der Fraktion, Zusammenarbeit, Motivation usw. Wir haben aber auch Einblicke in verschiedene Persönlichkeitsstrukturen bekommen. So kann es den Fraktionsvorsitzenden bzw. -geschäftsführenden helfen, die Persönlichkeitsstrukturen der Fraktionsmitglieder einschätzen und mit ihnen umgehen zu können. Daneben lockerten verschiedene Gruppenarbeiten das Seminar auf. Auch während der Pausen ergaben sich sehr anregende Gespräche.



Bild: Kristoph-Felix Piepke bei der Vorstellung einer Gruppenarbeit

Als es am Nachmittag darum ging, das Geschirr einzusammeln, weil es der Caterer zu vorgegebener Zeit abholen wollte, packten alle wieder mit an, frei nach dem Motto „Viele Hände machen schnell ein Ende.“

In der Schlussrunde haben alle noch einmal resümiert und bekräftigt, dass ihnen das Seminar sehr gefallen hat und für ihre künftige Arbeit in den Fraktionen sehr hilfreich sein wird. Als SGK-Mitarbeiterin habe ich auch noch einmal betont, dass wir uns als SGK als Dienstleisterin für die Fraktionen verstehen und berichtet, dass alle Kreistagsfraktionen, aber auch alle Fraktionen der größeren Städte in M-V SGK-Mitglieder sind. Wünsche der Teilnehmenden an die SGK habe ich aufgenommen.



Bild: Unser Referent René Martin

Und auch zum Schluss haben die Teilnehmenden wieder eifrig angepackt, um die Stellwände abzubauen und aufzuräumen.

Aus meiner Sicht war dies ein sehr interessantes und gelungenes Seminar. Besonderer Dank gilt René Martin, durch den das möglich wurde.

Heike Miegel



Termine

26. Sept. 2020	Seminar Doppisches Haushaltswesen, im Bürgerhaus, Sonnenplatz 1, Güstrow
30. Sept. 2020	Seniorenkonferenz LK V-R, in Trinwillershagen
24. Okt. 2020	Seminar Grundlagen der Bauleitplanung (Vertiefungsseminar) im Bürgerhaus, Sonnenplatz 1 in Güstrow
5. Nov. 2020	Seniorenkonferenz der Hansestadt Rostock in der Volkshochschule Rostock
7. Nov. 2020	Kommunalpolitische Fachkonferenz in Grevesmühlen
13. Nov. 2020	SGK- Mitgliederversammlung im Bürgerhaus, Sonnenplatz 1 in Güstrow
14. Nov. 2020	Seminar Jahresrechnungsprüfung in Rostock
21. Nov. 2020	Seminar Jahresrechnungsprüfung in Stralsund
5. Dez. 2020	Seminar Grundlagen der Bauleitplanung in Barth

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 57565941
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Linda Bode